VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 1370/72 DES RATES

vom 27. Juni 1972

zur Änderung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (1) geändert werden muß, um eine Besteuerung der Vergütungen für Arbeitsbereitschaft einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird durch einen fünften Gedankenstrich ergänzt, der wie folgt lautet:

„— gemäß Artikel 56a und 56b des Statuts der Beamten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

— — —

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.